



Der Stadtrat von Chur

Geschäft Nr. 27/2001

Bericht zum Postulat Reto A. Lardelli und Mitunterzeichnende betreffend

Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur

Antrag

1. Das Postulat sei bezüglich Aufhebung der Art. 5 und 6 Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur nicht zu überweisen.
2. Das Postulat sei bezüglich Überprüfung der „Rayonbildung“ zu überweisen.

Begründung

Die Postulanten verlangen zum einen, die Art. 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur (AB zum GWC) ersatzlos aufzuheben, und zum andern fordern sie den Stadtrat auf, „die verkappte Rayonbildung“ bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen zu überdenken und vermehrt den individuellen Gegebenheiten der gesuchstellenden Betriebe Rechnung zu tragen.

Der Stadtrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Art. 22 GWC räumt dem Stadtrat die Kompetenz ein, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen dürfen gesetzliche Rege-

lungen selbstverständlich weder aufheben noch abändern, indessen sollen sie das Gesetz näher ausführen.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 GWC kann die Stadtpolizei für einzelne Tage, Anlässe und Betriebe längere Öffnungszeiten bewilligen, wenn das Gesuch bis spätestens 24.00 Uhr vorliegt. Die Art. 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen umschreiben die damit zusammenhängenden Tatbestände näher. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass damit das Gesetz weder aufgehoben noch abgeändert wird. Die Umschreibungen in den genannten Artikeln dienen vielmehr der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit, indem die Gesuchstellenden wissen, wie viele Einzelbewilligungen sie beantragen können. Ohne ausdrückliche Regelung in den Ausführungsbestimmungen besteht die Gefahr, dass durch zahlreiche Einzelgesuche die Voraussetzungen, welche für dauernde Bewilligungen notwendig sind (Konzept usw.), umgangen werden können. Zudem wird dadurch eine Kompetenz des Stadtrates - nämlich die Kompetenz zur Bewilligung dauernd längerer Öffnungszeiten (Art. 12 Abs. 1 GWC) - faktisch an die Stadtpolizei delegiert, was dem Gesetz widerspricht.

Deshalb beantragt der Stadtrat, das Postulat in diesem Punkt nicht zu überweisen. Falls der Gemeinderat das Postulat trotzdem überweist, gilt es zu bedenken, dass weiterhin interne Kriterien angewandt werden müssen. Dabei werden für die Behandlung von formlosen Gesuchen nach Art. 12 Abs. 2 GWC die Systematik, die Regelmässigkeit und nach wie vor auch die Anzahl der gestellten Gesuche massgeblich sein. Zudem wird keine Unterscheidung mehr zwischen „Anzahl Einzelbewilligungen“ (Art. 5 AB zum GWC) und den „weiteren Anlässen“ (Art. 6 AB zum GWC) gemacht werden können.

2. Bereits heute werden Bewilligungsgesuche differenziert beurteilt, und es wird den individuellen Gegebenheiten nach Möglichkeit Rechnung getragen. Tatsache ist aber, dass innerhalb der Fussgängerzone das Problem der Lärmbelästigung generell akuter ist als in anderen Stadtteilen. Deshalb ist eine einheitliche Beurteilung von Gesuchen aus diesem Gebiet gerechtfertigt. Eine allzu differenzierte Behandlung auf derart engem Raum hätte mit Sicherheit eine Zunahme der Reklamationen der Anwohnerschaft zur Folge. Im weiteren ist

darauf hinzuweisen, dass die geltende Praxis bis anhin zu keinen Problemen geführt hat. Der Stadtrat wird zudem - wie bereits mehrfach erwähnt - im Herbst dieses Jahres eine Situationsanalyse vornehmen und - falls nötig - die erforderlichen Korrekturen in die Wege leiten. In diesem Sinne betrachtet der Stadtrat eine Überprüfung der „Rayonbildung“ als Daueraufgabe.

Der Stadtrat beantragt deshalb, das Postulat in diesem Punkt zu überweisen.

Chur, 20. August 2001

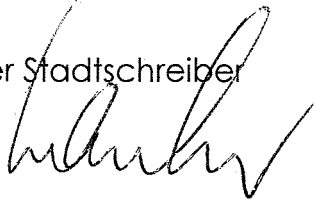
NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident



Christian Boner

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

Anhang: Postulat Reto A. Lardelli und Mitunterzeichnende betreffend Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur

Aktenauflage Gemeinderat: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur (GWC)

POSTULAT BETREFFEND GASTWIRTSCHAFTSGESETZ FÜR DIE STADT CHUR

1. Der Stadtrat wird aufgefordert, Art. 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur ersatzlos aufzuheben.
2. Der Stadtrat wird aufgefordert, die verkappte Rayonbildung bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen zu überdenken und vermehrt den individuellen Gegebenheiten der gesuchstellenden Betriebe Rechnung zu tragen.

Begründung zu 1.

Die Vorberatungskommission, und auch der Gemeinderat, wollten bewusst keine zahlenmässige Beschränkung solcher Einzelbewilligungen, wie sie in der früheren Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vorgesehen waren. Diese Ausnahmegewilligungen sind für sporadisch auftretende Bedürfnisse gedacht und können nicht anzahlmässig im Voraus bestimmt werden. Es ist Sache der Stadtpolizei zu beurteilen, ob ein Betrieb, der mehrfach von diesen Einzelbewilligungen Gebrauch macht, eine dauernde Bewilligung für längere Öffnungszeiten benötigt, oder ob sich halt zufälligerweise die Häufung von Einzelbewilligungen ergeben hat. Es ist individuell und nach liberalen Grundsätzen zu entscheiden. Die Aufzählung der Familien-, Firmen- oder Vereinsanlässe ist bei richtig verstandenem Gesetz nicht notwendig.

Begründung zu 2.

Es befriedigt nicht, dass zum Beispiel das gesamte Gebiet der Altstadt gleich behandelt wird, wie die Betriebe im Bereich Untergasse / Ochsenplatz. Es muss möglich sein, individuellen Gegebenheiten der verschiedenen Standorte besser Rechnung zu tragen. Es ist zum Beispiel nicht einsichtig, weshalb ein Gastwirtschaftsbetrieb an der Poststrasse die gleichen Bedingungen zu erfüllen hätte, wie einer im Bereich Untergasse. Es ist der Verwaltung und dem Stadtrat zuzumuten die Bewilligungsgesuche differenziert zu behandeln und auch Betrieben in der Altstadt zu ermöglichen, längere Öffnungszeiten bewilligt zu erhalten, sofern sie Gewähr für die Einhaltung der Vorgaben beziehungsweise eines individuellen Konzepts bieten. Die Vorberatungskommission GWC wie auch der Gemeinderat wollten bewusst auch im Bereich Altstadt die Erteilung von Bewilligungen für längere Öffnungszeiten nicht a priori ausschliessen.

Chur, 17.5.2001

Reto A. Lardelli

Sandro Steiner

B. Cehannes

E. Miescher

R. Hilt

C. Allemann

B. Ruedi

Eingereicht anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2001